

# RS Vwgh 1993/2/19 92/17/0290

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §24;

## Rechtssatz

Nach § 24 ZustG kann ein bereits versandbereites Schriftstück dem Empfänger unmittelbar bei der Behörde gegen eine schriftliche Übernahmsbestätigung ausgefolgt werden. Die Ausfolgung hat die Rechtswirkungen der Zustellung (Hinweis Walter-Mayer, Das österreichische Zustellrecht, S 124).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992170290.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

17.08.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)